

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Umwandlungsrecht

Rechtsstand: 2020

In Kooperation mit



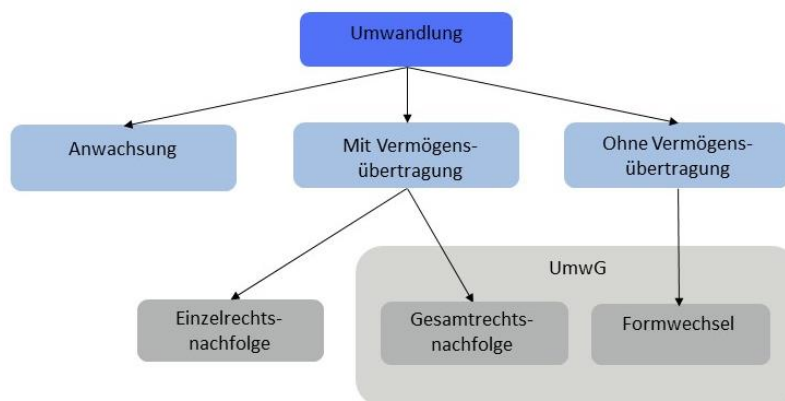
Inhalt

1	Überblick	1
2	Verschmelzung	3
2.1	Verschmelzungsfähige Rechtsträger.....	5
2.2	Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht	5
2.3	Wirksamkeit der Verschmelzung	6
2.4	Umtauschverhältnis	6
2.5	Umwandlungsstichtag	7
2.6	Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften in der Handelsbilanz	7
2.6.1	Bilanzierung beim übertragenden Rechtsträger	7
2.6.2	Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger (Personengesellschaft)	7
2.6.2.1	Buchwertfortführung	7
2.6.2.2	Anschaffungskostenansatz	10
2.7	Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften in der Handelsbilanz	11
2.7.1	Bilanzierung beim übertragenden Rechtsträger	12
2.7.2	Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger (Kapitalgesellschaft)	12
2.7.2.1	Buchwertfortführung	12
2.7.2.2	Anschaffungskostenansatz	14
2.8	Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ein Einzelunternehmen	15
2.9	Verschmelzungen über die Grenze.....	15
3	Spaltung	16
3.1	Spaltungsfähige Rechtsträger	18
3.2	Spaltungsvertrag und Spaltungsbericht	19
3.3	Wirksamkeit der Spaltung	19
3.4	Spaltungen in der Handelsbilanz.....	20
3.4.1	Bilanzierung beim übertragenden Rechtsträger	20
3.4.2	Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger.....	20
3.5	Spaltungen über die Grenze.....	24
4	Formwechsel	25
4.1	Formwechselfähige Rechtsträger	25
4.2	Wirksamkeit des Formwechsels	26
4.3	Formwechsel in der Handelsbilanz	26

5 Vermögensübertragung	27
Haftungsausschluss	II
Copyright	II

1 Überblick

- 1 Ein Unternehmen ist sich ständig wechselnden wirtschaftlichen und (steuer-)rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Daher ist es oftmals von großer Bedeutung, eine Änderung der Rechtsform oder sogar der gesamten Unternehmensstruktur in Erwägung zu ziehen oder auch umzusetzen. Zwecks Erleichterung einer solchen Reorganisation hat der Gesetzgeber aus zivilrechtlicher Sicht das Umwandlungsgesetz (UmwG)¹ und aus steuerrechtlicher Sicht das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)² erlassen. Damit sollen sowohl die zivilrechtliche Umsetzung der Umstrukturierung als auch eine gleichsam steuerneutrale Umwandlung vereinfacht und ermöglicht werden.
- 2 Zur Anwendung des UmwStG sind allerdings fundierte Kenntnisse des UmwG notwendig, da dieses die Grundlage für das Umwandlungssteuerrecht bildet. Daher werden im Nachfolgenden die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie mögliche Umwandlungsarten des Umwandlungsgesetzes dargestellt.
- 3 Folgender Überblick zeigt die verschiedenen Umwandlungsmöglichkeiten:



- 4 Die Unterscheidung zwischen Umwandlungen mit und ohne Vermögensübertragung ist grundlegend zum Verständnis. Eine besondere Ausprägung der Umwandlung ist demnach der Formwechsel, weil dieser die einzige Ausnahme der Umwandlungsvorgänge ohne Vermögensübertragung verkörpert.
- 5 Die **Anwachsung** ist eine eigene Form. Diese kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft zum Tragen, § 738 BGB.³ In solchen Fällen wächst der Anteil am Gesellschaftsvermögen des ausscheidenden Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern unter Fortführung der Gesellschaft an. Folglich ändert sich nur der jeweilige Beteiligungswert der verbleibenden Gesellschafter. Insbesondere in grenzübergreifenden Sachverhalten kann die Anwachsung eine elegante Lösung für Umstrukturierungen sein. Die Anwachsung wird im Folgenden nicht weiter thematisiert⁴, allerdings wird auf das WBT Personengesellschaften hingewiesen.

¹ Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994, i. d. F. v. 22. 12. 2011, BGBl. I 2011, 3044.

² Umwandlungssteuergesetz v. 7.12.2006, i. d. F. v. 25.7.2014, BGBl. I 2014, 1266.

³ Abweichende vertragliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich.

⁴ Nähere Informationen zur Anwachsung finden Sie im WBT „Personengesellschaften“.

- 6 Bei der Übertragung des gesamten Vermögens sind dabei grundlegend die Formvorschriften des BGB zu beachten, wodurch jeder Vermögensteil einzeln nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu übertragen ist, sog. **Einzelrechtsnachfolge**. Dies erfordert z. B. bei der Übertragung von Grundstücken auch die Auflassung und Eintragung nach § 873, § 925 BGB sowie bei Forderungen die Abtretung, §§ 398 bis 413 BGB. Die Einzelrechtsnachfolge ist damit eine umständliche Möglichkeit der Umwandlung. Neben der Notwendigkeit der Zustimmung der Gläubiger bei allen Übertragungen besteht auch die Gefahr, einzelne Vermögensgegenstände zu übersehen, wodurch die neutrale Umwandlung gefährdet ist.
- 7 Das Umwandlungsgesetz ermöglicht nun abweichend von der Einzelrechtsnachfolge in bestimmten Übertragungskonstellationen eine einfachere Übertragung des gesamten Vermögens inklusive Verbindlichkeiten in einem Vorgang auf den Rechtsnachfolger, sog. Gesamtrechtsnachfolge (**Universalsukzession**), sodass der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Überträgers übernimmt. Die Gesamtrechtsnachfolge bildet insoweit eine Ausnahme und ist nur in den im UmwG aufgezählten Fällen möglich.
- 8 Rechtsträger mit Sitz im Inland⁵ können gem. § 1 Abs. 1, 2 UmwG ausschließlich durch folgende Umwandlungsarten umgewandelt werden:
- ▶ Verschmelzung;
 - ▶ Spaltung;
 - ▶ Vermögensübertragung;
 - ▶ Formwechsel.
- 9 Wer als Rechtsträger zur jeweiligen Umwandlung in Frage kommt, ist im entsprechenden Abschnitt zur Umwandlungsart geregelt.

⁵ Zu den Besonderheiten der umwandlungsfähigen Rechtsträger sowie deren Ansässigkeit siehe im jeweiligen Kapitel.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.